

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Niklas Schrader und Katina Schubert (LINKE)**

vom 10. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Mai 2021)

zum Thema:

**Vorfürhungen von guineischen Asylsuchenden vor „Delegationen“,
Passersatzbeschaffungen und Abschiebungen nach Guinea (II)**

und **Antwort** vom 25. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Mai 2021)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE) und Frau Abgeordnete Katina Schubert (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27 556
vom 10.05.2021

über Vorführungen von guineischen Asylsuchenden vor „Delegationen“,
Passersatzbeschaffungen und Abschiebungen nach Guinea (II)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In seiner Antwort auf unsere Schriftliche Anfrage, Drs. 18/27 095, verweist der Senat bezüglich der Qualifikationen der guineischen Delegation zur Identifizierung vermeintlich guineischer Staatsangehöriger auf eine Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die LINKE aus dem Jahr 2020, BT-Drs. 19/25290; dort heißt es zu den Qualifikationen aber lediglich: „Die Experten werden aufgrund ihrer Qualifikation und ihrer dienstlichen Stellung von den zuständigen guineischen Stellen ausgewählt.“

a. Sind dem Senat die Qualifikationen der guineischen Delegation bekannt und in welchem Umfang werden diese gegebenenfalls dem Landesamt für Einwanderung (LEA) mitgeteilt?

b. Wenn ja, wie genau waren die Mitglieder der guineischen Delegation zur Feststellung der guineischen Staatsangehörigkeit qualifiziert?

c. Inwiefern und mit welchen konkreten Verfahren werden die Qualifikationen bzw. Ermächtigungen von den aus Guinea entsandten Expert*innen von welchen deutschen oder Berliner Behörden kontrolliert?

Zu 1 a) bis c):

Die Auswahl und Ermächtigung der Experten obliegt allein dem die Delegation entsendenden Herkunftsstaat. § 82 Abs. 4 AufenthG sieht keine Verpflichtung vor, über die Qualifikation der ermächtigten Experten Auskunft zu geben. Davon abgesehen obliegt die Kontaktaufnahme mit den Herkunftsstaaten und die Einladung der Delegation den Bundesbehörden. Dem Senat liegen daher keine weitergehenden Erkenntnisse vor.

2. Inwiefern stellt der Senat sicher, dass Identifizierungen anhand von körperlichen Eigenschaften in Berlin nicht stattfinden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass dem Senat laut Drs. 18/27 095 die Kriterien der Feststellung der Staatsangehörigkeit „im Einzelnen nicht bekannt“ seien und ein

Sprecher der Innenverwaltung im Printmedium taz mit der Angabe zitiert wird, dass es in Berlin keine Körper- oder Kopfbegutachtungen gebe?

- a. Wie gelangt der Senat zu der Aussage, dass keine körperlichen Eigenschaften als Identifizierungsmerkmal infrage kämen, wenn er nach eigenen Angaben die Feststellungskriterien nicht kennt?
- b. Auf welche andere konkrete Art und Weise als durch die Auswertung des gesprochenen Wortes wurden nach Kenntnis des Senats durch die guineische Delegation vermeintliche Identitäten von wie vielen Personen festgestellt, die sich bei den Anhörungen nicht verbal geäußert bzw. eine Aussage verweigert haben?
- c. Werden die Identifizierungen der guineischen Delegation in irgendeiner Form begründet bzw. an welchen genauen Stellen wie genau aktenkundig gemacht?
- d. Auf welche Weise kontrollieren deutsche Behörden nach Kenntnis des Senats die Feststellungsergebnisse und Ergebnisbegründungen der guineischen Expert*innendelegation?
- e. Welche Begründungen wurden nach Kenntnis des Senats von der guineischen Delegation wie oft zur Feststellung der guineischen Staatsangehörigkeit verwendet?

Zu 2.:

Die Identitätsfeststellung erfolgt maßgeblich auf Grundlage des Anhörungsergebnisses, d. h. der Beantwortung von diversen Fragen der entsandten Delegation. Im Interview tauschen sich die Experten und die Betroffenen in deren gewählter Sprache über die Biografie des/der Betroffenen sowie allgemein über die guineische Landeskunde aus. Der/die Betroffenen werden auch nach dessen/deren Staatsangehörigkeit befragt. Die geführten Interviews zielen in erster Linie darauf ab, die oder den Betroffenen dazu zu bewegen, seine Herkunft und Staatsangehörigkeit einzuräumen. Hierbei hat der/die Betroffene stets die Möglichkeit, zu einer anderen Staatsangehörigkeit vorzutragen und diese zu belegen. Verweigert der Betroffene die Beantwortung, kann eine Identitätsfeststellung in der Regel nicht erfolgen.

Die Betroffenen wurden während der Anhörungsmision im Februar/März 2021 nicht aufgefordert, sich einer Körper- oder Kopfbegutachtung zu unterziehen. Es kam lediglich zu Durchsuchungen der Betroffenen. Ergänzend wird auf die Beantwortung der Frage 10. c) der Schriftlichen Anfrage Nr. 18/27095 vom 19.03.2021 über Vorfürhungen von guineischen Asylsuchenden vor „Delegationen“, Passersatzbeschaffungen und Abschiebungen nach Guinea verwiesen.

Während der Anhörung wurde die betroffene Person stets durch Mitarbeitende deutscher Behörden sowie bei Bedarf durch Dolmetscher oder Dolmetscherinnen begleitet. Seitens der teilnehmenden Behörden besteht kein Anlass zu Zweifeln, dass die Staatsangehörigkeit auf der Grundlage der geführten Gespräche zutreffend festgestellt werden kann.

3. Laut Antwort des Senats in Drs. 18 /27 095 richtete sich die Feststellung der guineischen Staatsangehörigkeit nach "guineischem Recht": Ist dem Senat bzw. dem LEA oder anderen zuständigen Behörden dieses guineische Recht bekannt?

- a. Wie ist die Feststellung der guineischen Staatsangehörigkeit im guineischen Recht geregelt?
- b. Auf welcher Rechtsgrundlage können nach Auffassung des Senats Anhörungen mit Identitätsfeststellungen nach guineischem Recht in Gebäuden deutscher Behörden und nicht in guineischen Botschaftsgebäuden durchgeführt werden und auf welcher Rechtsgrundlage können an die Ergebnisse solcher Anhörungen nach guineischem Recht in deutschen Behördengebäuden für die Betroffenen bestimmte Rechtsfolgen geknüpft werden?

Zu 3.:

a) Das guineische Zivilgesetzbuch, das dem Senat nach der Kommentarliteratur zum Internationalen Ehe und Kindschaftsrecht¹ in Auszügen bekannt ist, enthält Bestimmungen zum Erwerb und Verlust der guineischen Staatsangehörigkeit. Spezielle Vorschriften zur Feststellung der Staatsangehörigkeit sind dem Senat nicht bekannt. Festzustellen ist allerdings, dass für den Erwerb der guineischen Staatsangehörigkeit das „jus soli“ eine erhebliche Rolle spielt. Beispielsweise erwirbt ein in Guinea ehelich geborenes Kind die guineische Staatsangehörigkeit, wenn auch sein Vater in Guinea geboren wurde. Selbst durch ausländische Eltern in Guinea geborene Kinder erhalten die guineische Staatsangehörigkeit, wenn sie zum Zeitpunkt der Volljährigkeit und schon seit dem 16. Lebensjahr ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Guinea hatten. Dies verdeutlicht, dass die guineische Staatsangehörigkeit maßgeblich mit der Herkunft und dem Aufenthalt in Guinea, die im Rahmen der Interviews geprüft werden, zusammenhängt.

b) Gemäß § 82 Abs. 4 S. 1 AufenthG ist die Anordnung zum persönlichen Erscheinen vor ermächtigten Bediensteten des Staates, dessen Staatsangehörigkeit der Ausländer vermutlich besitzt, zulässig. Ein konkreter Ort wird hier nicht vorgegeben. Zwar handelt es sich bei der Anhörung selbst um ein ausländisches Verwaltungsverfahren, dieses kann aber nach der Rechtsprechung (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15.06.2006 - OVG 8 S 39.06) auch in Räumlichkeiten deutscher Behörden stattfinden. Auch wenn die Vertreter des ausländischen Staates ihre Tätigkeit in einem Dienstgebäude der deutschen Behörden ausüben, nehmen sie keine deutsche Staatsgewalt wahr (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18.04.2007 - OVG 2 N 87.07).

4. Mit welchen Maßnahmen wird sichergestellt, dass das Land Berlin nicht im Rahmen seiner Verwaltungsverfahren einem ethnischen Identifizierungsverfahren Vorschub leistet, bei dem von bestimmter Sprachfärbung oder Körpermerkmalen auf eine vermeintliche Staatsangehörigkeit geschlossen wird?

Zu 4:

Der Senat leistet „ethnischen Identifizierungsverfahren“ keinen Vorschub. Körperbegutachtungen fanden nicht statt und wären im Übrigen auch zur Feststellung einer Staatsangehörigkeit untauglich. Die Staatsangehörigkeit bemisst sich nach rechtlichen Kriterien, nicht nach körperlichen Merkmalen. Im Übrigen wird auf die Beantwortung zur Frage 2. verwiesen.

5. Inwiefern stellt der Senat sicher, dass den im Grundgesetz festgeschriebenen und bei Anhörungen einschlägigen Grundrechten wie beispielsweise der Menschenwürdegarantie oder dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht auch für (abgelehnte bzw. ausreisepflichtige) guineischen Asylsuchende Geltung verschafft wird, während diese vor der guineischen Delegation vorsprechen? (Bitte einzeln aufschlüsseln.)

a. Nach welchen Kriterien wird ausgewählt, wer eine Vorladung zu einer Anhörung für eine Identitätsfeststellung bekommt?

b. Unter welchen konkreten Umständen und Voraussetzungen kann in Anbetracht einer geregelten Beschäftigung, eines Ausbildungsverhältnisses oder einer Immatrikulation an einer deutschen Hochschule ein Abschiebungshindernis trotz der Vorladung zu einer Anhörung und Begutachtung durch eine Expert*innenkommission entstehen?

c. Inwiefern und wie oft ist dies nach Kenntnis des Senats bei den vor die fragliche guineische Delegation vorgeladenen Geflüchteten geschehen?

¹ Bergmann/Ferid/Heinrich, internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Verlag für Standesamtswesen GmbH Frankfurt am Main-Berlin, Februar 2007

d. Inwiefern und wie oft wurden Personen nicht vorgeladen, weil sie sich in einer geregelten Beschäftigung oder einem Ausbildungsverhältnis befanden oder in einer Hochschule immatrikuliert waren?

e. Wie stellt der Senat sicher, dass Menschen, die in Deutschland arbeiten oder in der Ausbildung stehen, nicht über den Weg der vermeintlichen Identifizierung durch eine Expert*innenkommission abgeschoben werden?

Zu 5.:

Die Anhörungen finden in Räumlichkeiten deutscher Behörden unter ständiger Anwesenheit eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin der zuständigen Behörden statt, sodass während der Anhörung der gebotene Mindeststandard des Rechtsstaatlichkeitsprinzips gewährleistet werden kann (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15.06.2006 - OVG 8 S 39.06). Die Interviewfragen werden auch in die deutsche Sprache übersetzt.

Im Übrigen richtet sich das Handeln der guineischen Experten auch nach der zumindest als Völkergewohnheitsrecht anerkannten „Convention on Special Missions“ der Vereinten Nationen vom 08.12.1969. Die guineischen Experten haben demnach die deutschen Gesetze zu respektieren, Art. 47 Abs. 1 der Konvention². Das Verfahren zur Feststellung der guineischen Staatsangehörigkeit muss aber nicht nach den Regelungen des deutschen Verwaltungsverfahrensrecht durchgeführt werden (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15.06.2006 - OVG 8 S 39.06).

a) Eine Anordnung zum persönlichen Erscheinen gemäß § 82 Abs. 4 AufenthG erfolgt grundsätzlich nur bei Vorliegen einer vollziehbaren Ausreisepflichtung. Ein Anlass für die Maßnahme besteht darüber hinaus nur dann, wenn der/die Betroffene seinen/ihren sich aus des §§ 3, 48 Abs. 3, 49 Abs. 1 AufenthG ergebenden Pflichten nicht nachgekommen ist.

b) Die Gründe für das Entstehen eines Abschiebungshindernisses sind vielfältig und einzelfallbezogen zu betrachten. Insoweit kann hierzu keine generelle Aussage getroffen werden.

c) und d): Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht. Entsprechende Einzelfälle sind dem Senat nicht bekannt.

e) Grundsätzlich steht ein aktuelles Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis einer vollziehbaren Ausreisepflicht nicht entgegen. Personen, die im Besitz einer Ausbildungsduldung auf der Grundlage des § 60c AufenthG oder einer Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG sind, werden allerdings nicht zurückgeführt. Die Abschiebung ist vorübergehend ausgesetzt. Sowohl Ausbildungs- als auch Beschäftigungsduldung setzen aber in der Regel voraus, dass die Identität der Betroffenen geklärt ist.

6. Für welchen Zeitraum bzw. welches Datum ist gegebenenfalls geplant, dass erneut eine Delegation aus Guinea in Deutschland zur Identifizierung von Personen vermeintlich guineischer Herkunft tätig wird?

²Article 47

„Respect for the laws and regulations of the receiving State and use of permises of the special mission
1. Without prejudice to their privileges and immunities, it is the duty of all persons enjoying those privileges and immunities under the present Convention to respect the laws and regulations of the receiving State. (...)“

Zu 6.:

Auskünfte zu geplanten Anhörungsmissionen werden im Hinblick auf § 97a AufenthG und zur Gewährleistung des Vollzugs aufenthaltsrechtlicher Vorschriften nicht erteilt.

7. Trifft es zu, dass für den 20. April 2021 ein weiterer Abschiebecharterflug nach Guinea angesetzt war und inwieweit ist das Land Berlin daran beteiligt gewesen?

a. Wie viele Personen wurden von welchem Flughafen zu welcher Uhrzeit und mit welchem Ziel insgesamt abgeschoben und wie viele dieser Personen wurden aus Berlin abgeschoben?

b. Bei wie vielen der abgeschobenen Personen wurde nach Kenntnis des Senats eine Anhörung zur Feststellung ihrer vermeintlichen Identitäten durch eine guineische Delegation vorgenommen?

Zu 7.:

Zu einer am 20.04.2021 durchgeführten Chartermaßnahme nach Guinea liegen dem Senat keine Informationen vor.

Berlin, den 25. Mai 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport